Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 193 RStDG Aufwandsentschädigung

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 193.

Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für

1. 1.Staatsanwälte der Gehaltsgruppe St 1 36,3 €,
2. 2.alle übrigen Staatsanwälte 45,1 €.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at